

RS UVS Wien 1991/07/25 03/15/344/91

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.07.1991

Rechtssatz

Wenn der schwangeren BW bekannt ist, daß fallweise ihr Kreislauf ein Übelkeitsgefühl verursacht so stellt sich die Lenkung eines KFZ als geradezu unverantwortlich dar. Sie hat damit nämlich nicht nur sich selbst sondern auch das werdende Leben, ganz abgesehen von anderen Straßenbenützern, in Gefahr gebracht und ihre Zwangslage (vorschriftswidriges Abstellenmüssen ihres Kraftfahrzeuges infolge Kreislaufstörungen und Übelkeit) selbst verschuldet.

Schlagworte

Massenbeförderungsmittel, Haltestellenbereich, Notstand

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at